

Kehr- und Überprüfungsfristen nach der Kehr- und Überprüfungsordnung

Feste Brennstoffe

Ganzjährig genutzt	4* Kehren
Während der Heizperiode	3* Kehren
BHKW	2* Kehren
Holz- u. Pelletheizung mit Messpflicht	2* Kehren

Flüssige Brennstoffe

Regelmäßig genutzt	3* Kehren
Mehr als gelegentlich	2* Kehren
Gelegentlich	1* Kehren

Messpflichtige Anlagen (Öl)

	1* überprüfen
Brennwert und schwefelarmes Heizöl	alle 2 Jahre
Notstromaggregat	alle 3 Jahre

Gasförmige Brennstoffe

	1* überprüfen
Raumluftabhängige Feuerstätte	1* überprüfen
Raumluftunabhängige Feuerstätte	alle 2 Jahre
BHKW u. ortsfeste Verbrennungsmotoren	alle 2 Jahre
Selbstkalibrierende Brennwertanlage	alle 3 Jahre

Die fachgerechte Terminierung der Feuerungsanlage nimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vor, welche dem Feuerstättenbescheid entnommen werden kann. Bei festen Brennstoffen bezieht sich die Kehrpflicht auf die Abgasanlage (Rauchrohr und Kamin)

Die Überprüfung bei überprüfungspflichtigen Feuerstätten (Öl und Gas) beinhaltet eine CO-Messung, die Heiz- und Abgaswege sowie die Verbrennungsluftzufuhr.